

Berlin, den 25. April 1911.

In Sachen Reiss Verlag ./• Nord und Süd

lege ich namens der Beklagten gegen die einstweilige Verfügung vom 8. April 1911 Widerspruch ein und lade die Klägerin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Landgericht II zu Händen ihres Bevollmächtigten zu dem hierbei angesetzten Termin.

Begründung:

Auf der Gerichtsschreiberei sind 3 Schreiben des Übersetzers Dr. Stephan Epstein niedergelegt, welcher sowohl die Übersetzung für die Buchausgabe wie die Übersetzung für die Zeitschrift lieferte. Diese Schreiben ergeben, dass das Heft von „Nord und Süd“ das Drama „Der blaue Vogel“ vollständig, jedenfalls in der Form enthält, in der es Maeterlinck ursprünglich verfasst und zur Buchausgabe bestimmt hat. Es sind noch sogar 16000 Buchexemplare in derselben Form erschienen wie in der Zeitschrift „Nord und Süd“. Dies wird noch bestätigt durch das Personenverzeichnis der Buchausgabe. Hier sind die Personen der nachträglich eingefügten Bilder (5. und 6. Bild), nämlich: „Das feinste Glück“ und „Die grösste Freude“, an den Schluss des Personenverzeichnisses gestellt. Obgleich andere Personen, namentlich die des 7. Bildes (von „Der Wolf“ bis „Die Trauerweide“), erst später auftreten, sind sie den neu angefügten Personen vorangestellt.

Ebenso folgen in der Kostümbeschreibung (Seite 8—10 der Buchausgabe) die Personen des 6. Bildes „Mutterliebe“, „Die grossen Freuden“, „Die häuslichen Glückseligkeiten“ und „Die derben Glückseligkeiten“ denen des 7. Bildes.

Der in „Nord und Süd“ abgedruckte Text des „blauen Vogel“ bildet ein vollständiges, in sich geschlossenes Ganzes. Dies folgt schon daraus, dass, wie erwähnt, 16000 Buchexemplare mit nur 10 Bildern erschienen sind. „Der blaue Vogel“ ist vom Deutschen Theater zur Aufführung angenommen, und zwar in der Form, in der es in „Nord und Süd“ abgedruckt ist.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die neuen Bilder nicht etwa an den Schluss angefügt sind, sondern mitten hineingekeilt sind, so dass sie den Zusammenhang des Ganzen stören und mit den übrigen Teilen in gar keiner oder nur ganz loser Verbindung stehen. In der Zeitschriftsausgabe folgt auf das 4. Bild „Die Macht“ unmittelbar als 5. Bild „Der Wald“. Dieses 5. Bild schliesst sich an das 4. Bild inhaltlich an. In der Buchausgabe werden zwischen diesen beiden Bildern die beiden neuen Bilder eingefügt, zu dem vorhergehenden Bild stehen sie in keiner Beziehung. Von dem „blauen Vogel“ ist in beiden Bildern nur an einer Stelle die Rede. Im übrigen beschäftigen sie sich überhaupt nicht mit dem Thema; der Fortgang der Handlung wird dadurch nur gestört.

Auf keinen Fall ist unter diesen Umständen die Voraussetzung des unlauteren Wettbewerbs gegeben. Zum mindesten muss man die Fassung der 1. Ausgabe als gleichberechtigt neben der der 2. Ausgabe bestehen lassen. Wenn man sich überhaupt nicht auf den Standpunkt stellt, dass nach dem Erscheinen des Dramas eine solche Änderung ohne Zustimmung des Verlegers unzulässig ist. (Vergleiche § 12 des Verlagsgesetzes.)

Die Beklagte hat ein dringendes Interesse an der Feststellung, dass sie berechtigt ist, das Drama als vollständig in ihrer Zeitschrift anzukünden. Sie hat gerade mit Rücksicht darauf dem Übersetzer ein Honorar bewilligt, das bei Zeitschriftenbeiträgen sonst nicht üblich ist (4000 frcs.). Es ist unerlaubt, dass die Antragstellerin die nachträgliche Änderung dazu ausnutzt, um den in „Nord und Süd“ veröffentlichten „Blauen Vogel“ als unvollständig zu kennzeichnen.

gez. Dr. Rothkugel
Rechtsanwalt.